

## Kriterien zur Überprüfung des Offenen Zugangs

(Stand: November 2022)

Es handelt sich hierbei um Mindeststandards, die unter Einbeziehung aller Mitglieder in Form einer Online-Umfrage und im Rahmen der anschließenden Mitgliederklausur im Juni 2015 gemeinsam erarbeitet wurden (siehe gesondertes Klausurprotokoll). Der Vorstand des Verbands Freier Rundfunk Österreich hat die – in mehrere Bereiche gegliederten Anforderungen - in der Vorstandssitzung vom 20. August 2015 formell als Kriterien zur Überprüfung des Offenen Zugangs beschlossen. Aufgrund des Zusammenschlusses der Freien Radios und Community TVs im Verband Freier Rundfunk Österreich wurden die Kriterien unter Einbeziehung aller Mitglieder wie folgt aktualisiert und in der Vorstandssitzung vom 29. November 2022 formell beschlossen. Sie sind als Qualitätskriterien zu Punkt „1. Offener Zugang / Public Access“ der Charta des Freien Rundfunks Österreichs zu verstehen und somit von allen Mitgliedern umzusetzen.

### 1. INFRASTRUKTUR

- **Die Homepage eines Freien Senders muss detailliert über die Möglichkeit des Offenen Zugangs informieren.** Es muss klar hervorgehen, wie und unter welchen Voraussetzungen jemand eigenständig an der Programmgestaltung teilnehmen kann. Konkret müssen Ansprechpersonen inkl. Emailadressen und Telefonnummer ersichtlich sein.
- **Der Zugang zum Studio muss gewährleistet sein.** Hier geht es um den physischen Zugang im erforderlichen zeitlichen Umfang.
- **Möglichkeiten der Vor- und Postproduktion im Sender**
- **Radio: Das Radioprogramm wird terrestrisch und per Simulcast verbreitet.** Ebenso werden Sendungen auf der **Radiothek der Freien Radios** ([freie-radios.online](http://freie-radios.online)) zum Nachhören bereitgestellt.  
**TV: Das TV-Programm wird terrestrisch und/oder Kabelnetzen und per Simulcast verbreitet. Eine Mediathek wird bereitgestellt.**
- **Die Infrastruktur steht für die Programmmachende im Offenen Zugang kostenlos zur Verfügung.**

### 2. PERSONAL

- **Für die Betreuung und Weiterentwicklung des Offenen Zugangs muss nachweislich ausreichend Personal beschäftigt werden** (Programmkoordination).
- **Für die Aus- und Weiterbildung von Programmmachenden im Offenen Zugang muss nachweislich Personal beschäftigt werden bzw. beauftragt sein.**

### 3. AUSBILDUNG

- **Die Freien Sender müssen Programmmachende im Rahmen von Ausbildungen befähigen** Radio- bzw. Fernsehsendungen inhaltlich, technisch und gesetzeskonform zu gestalten.
- **Kursangebote und/oder individuelles Coaching sowie Ausbildungsmaterialien müssen klar auf der Webseite ersichtlich sein.**

### 4. GRUNDSÄTZLICHES

- **Auf der Webseite müssen Lizenzbescheid oder Einspeisehinweise von Mediendiensten, Statuten, Leitbild und Sendevereinbarungen veröffentlicht sein.**
- **Vorstand und leitende Angestellte müssen von politischen Parteien und Religionsgemeinschaften unabhängig sein.**